**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Umsetzung nWAP Langenwolmsdorfer Bach – Maßnahme XII Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Quellgebiet Langenwolmsdorfer Bach“**

**Gz.: C46\_DD-0522/961**

**Vom 16. März 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 übergab das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge den Antrag der Stadt Stolpen auf wasserrechtliche Genehmigung. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bat um Entscheidung, ob anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Dazu ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die Feststellung notwendig, ob für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Umsetzung nWAP Langenwolmsdorfer Bach – Maßnahme XII Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Quellgebiet Langenwolmsdorfer Bach“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 15. März 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung vom 17. Februar 2020, Gz.: C46\_DD-0522/961/5, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird durch diese Feststellung der Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzt. Nach nochmaliger Prüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, hat. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen.

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

*-* das Nichtvorhandensein von SPA-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken und Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte

*-* keine Betroffenheit von in der Nähe des Vorhabens befindlichen FFH-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten

*-* keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope und festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 16. März 2021

Landesdirektion Sachsen

Torsten Kammel

Referatsleiter Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz